TDU

Türkisch-Deutscher Unternehmerverein e.V. NRW

TDU NEWSLETTER

TDU AUSGABE

OKTOBER **2026**

Unser Verein informiert jeden Monat über aktuelle Entwicklungen im Geschäftsleben.

TOPTHEMA

Die Wirtschafts-ID ist da und wird ab 2027 für Stiftungen verpflichtend!

Zu den News →

Seit 1989

Vorstandsmitglieder



NETZWERK Kontakte & Austausch

WIRTSCHAFT Trends & Entwicklungen

KOOPERATION Gemeinsam stärker

RECHT Wissen & Beratung

ZUKUNFT Impulse & Perspektiven



Über uns

Der Türkisch-Deutsche Unternehmerverein fördert den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen türkischen und deutschen Unternehmern. Der Verein bietet seinen Mitgliedern eine Plattform, die ihnen hilft, die Wirtschaft und die Gesellschaft zu gestalten. Gegründet im Jahr 1989, hat der TDU NRW das Ziel, die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder in Politik, Verwaltung und der Öffentlichkeit zu vertreten.

Mehr erfahren →



Sehr geehrte Leser, liebe Mitglieder,

wir freuen uns, Ihnen unsere aktuelle Ausgabe des TDU Newsletters präsentieren zu dürfen. Auch in dieser Ausgabe haben wir für Sie aktuelle und relevante Themen vereint.

Es zeigt sich immer wieder, dass die Bereiche Steuern, Wirtschaft und Recht doch sehr wandelbar sind. Von daher wünschen wir uns, dass Sie immer auf dem neuesten Stand sind.

Ihr Türkisch-Deutscher Unternehmerverein

Inhalt dieser Ausgabe

03 Die Wirtschafts-ID ist da und wird ab 2027 für Stiftungen verpflichtend!

04 Wahlrecht zum Arbeitszimmer ändert sich ab 2026

04 Beschlussfähigkeit im Vorstand: Satzung schafft Handlungsspielraum

04 Bauprojekt mit Genehmigungsrisiko vertraglich absichern

04 Firmenfitness: Wann Sportvereinskurse steuerfrei bleiben

05 Online-Schadengutachten: Fotos ersetzen keine Fahrzeugbesichtigung

05 Gesamtumsatz nach § 19 UStG richtig berechnen

06 Wer die Parkzeit auf privatem Parkplatz überschreitet, trägt die Abschleppkosten

06 Stromkosten für Elektro-Dienstwagen richtig erstatten

06 Gepäckverlust im Urlaub mindert den Reisepreis



Die Wirtschafts-ID ist da und wird ab 2027 für Stiftungen verpflichtend!

Die Vergabe der Wirtschaftsidentifikationsnummer („Wirtschafts-ID“) wurde im November 2024 gestartet. Betroffen sind auch Stiftungen. Die Brisanz: Oft wurde schon eine Wirtschafts-ID vergeben, ohne dass die Stiftung darüber unterrichtet wurde.

Finanzämtern reicht die Steuernummer nicht mehr

Bislang dient den Finanzämtern die Steuernummer dazu, jede Stiftung sowie natürliche und juristische Person wie auch Personenvereinigungen eindeutig für das Besteuerungsverfahren zu identifizieren. Allerdings wurde mit § 139c AO die Wirtschafts-Identifikationsnummer („Wirtschafts-ID“) eingeführt. Auch diese hat das Ziel, jede wirtschaftlich tätige natürliche oder juristische Person und jede Personenvereinigung eindeutig für das Besteuerungsverfahren zu identifizieren; sie bietet im Vergleich zur Steuernummer einen Vorteil: Während sich die Steuernummer ändern kann, z. B. wenn die Geschäftsleitung der Stiftung in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Finanzamts verlegt wird, bleibt die Wirtschafts-ID für die Dauer der wirtschaftlichen Tätigkeiten unverändert.

Die Wirtschafts-ID soll deshalb langfristig zu Vereinfachungen in Steuer- und Verwaltungsverfahren führen und perspektivisch die Steuernummer ersetzen. Die Wirtschafts-ID wird deshalb nach und nach auf Anträgen, Formularen und Vordrucken der Finanzverwaltung zu verwenden sein. Bis mindestens Ende 2026 bleibt aber für Stiftungen noch alles wie gewohnt, weil die Wirtschafts-ID infolge des langen Vergabeprozesses voraussichtlich erst ab 2027 zwingend zu nutzen ist. Sie kann natürlich vorher freiwillig angegeben werden. Auch die Steuernummer entfällt vorerst nicht und ist weiter zu verwenden.

Wichtig: Sobald ein Gesetz künftig die Angabe der Wirtschafts-ID vorschreibt, müssen wirtschaftlich tätige Stiftungen diese Nummer in entsprechenden Dokumenten und Formularen angeben, so wie auch die Steuernummer.

So ist die Wirtschafts-ID aufgebaut

Die Wirtschafts-ID setzt sich aus dem Kürzel „DE“ und daran anschließend aus neun Ziffern zusammen. Dann folgt mit einem Bindestrich getrennt ein 5-stelliges Unterscheidungskriterium für einzelne Tätigkeiten, Betriebe oder Betriebsstätten, beginnend mit „-00001“. Einzelne Geschäftsfelder können so abgegrenzt werden. …

Den Artikel weiterlesen:

Weiterlesen →

Wahlrecht zum Arbeitszimmer ändert sich ab 2026

Für eigenbetrieblich genutzte Arbeitszimmer gelten seit 2026 neue Grenzen für die Zuordnung zum Privatvermögen. Das Wahlrecht greift jetzt, wenn die Fläche nicht mehr als 30 qm oder der Wert nicht mehr als 40.000 EUR beträgt. Wird es genutzt, sind grundstücksbezogene Aufwendungen nicht mehr abzugsfähig. Betrieblich veranlasste Kosten wie Strom und Heizkosten bleiben jedoch weiterhin abziehbar.

Weiterlesen →





Bauprojekt mit Genehmigungsrisiko vertraglich absichern

Eine individuell auf ein Bauprojekt zugeschnittene Klausel kann das Genehmigungsrisiko wirksam auf den Auftraggeber übertragen. Das OLG München wies die Schadenersatzklage einer Bauträgerin gegen ihren Architekten ab. Ausschlaggebend war, dass die Regelung wegen der besonderen Genehmigungssituation vereinbart wurde und zugleich eine einmalige Anpassung der Planung bei einer versagten Genehmigung vorsah.

Weiterlesen →

Beschlussfähigkeit im Vorstand: Satzung schafft Handlungsspielraum

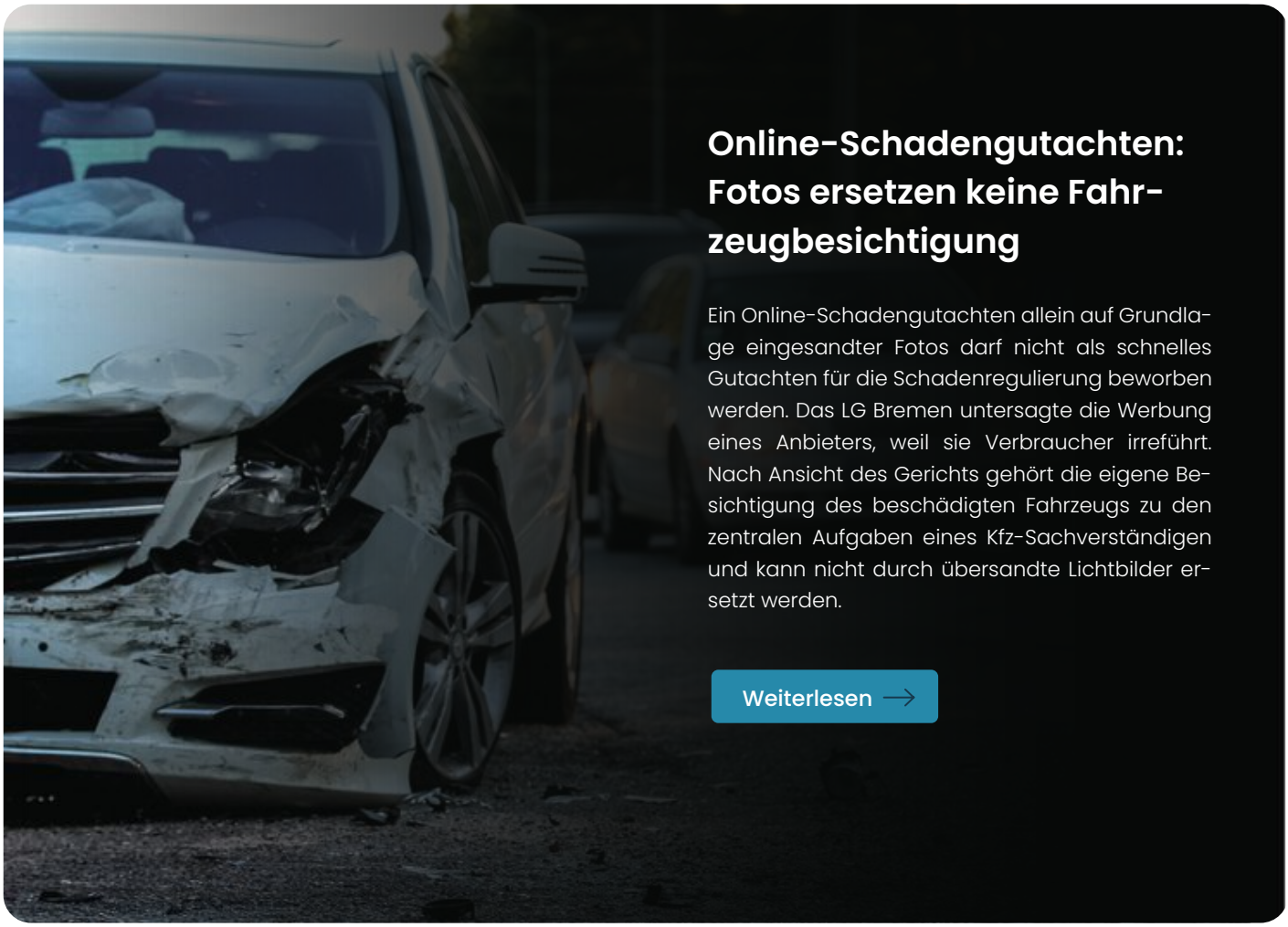
Für Vorstandsbeschlüsse gelten gesetzliche Vorgaben, von denen die Satzung abweichen kann. Sie entscheiden zwar nicht über die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften mit Dritten, können aber für Haftungsfragen innerhalb des Vorstands wichtig sein. Der Beitrag erläutert Beschlussfähigkeit, Einberufung, Mehrheiten und virtuelle Sitzungen sowie den Gestaltungsspielraum der Satzung.

Weiterlesen →

Firmenfitness: Wann Sportvereinskurse steuerfrei bleiben

Sportvereine können Firmenfitnesskurse über Kooperationen mit Unternehmen anbieten. Steuerfrei sind solche Leistungen entweder bis zur Sachbezugsfreigrenze von 50 Euro monatlich oder bis 600 Euro jährlich als betriebliche Gesundheitsförderung. Entscheidend sind die zusätzlichen Leistungen zum Arbeitslohn, die Art des Kurses sowie vollständige Teilnahme- und Lohnunterlagen.

Weiterlesen →



Online-Schadengutachten: Fotos ersetzen keine Fahrzeugbesichtigung

Ein Online-Schadengutachten allein auf Grundlage eingesandter Fotos darf nicht als schnelles Gutachten für die Schadenregulierung beworben werden. Das LG Bremen untersagte die Werbung eines Anbieters, weil sie Verbraucher irreführt. Nach Ansicht des Gerichts gehört die eigene Besichtigung des beschädigten Fahrzeugs zu den zentralen Aufgaben eines Kfz-Sachverständigen und kann nicht durch übersandte Lichtbilder ersetzt werden.

Weiterlesen →

Gesamtumsatz nach § 19 UStG richtig berechnen

Der Gesetzgeber hat mit dem JStG 2024 (BGBl I 24, Nr. 387) die Regelungen der Kleinunternehmerschaft und damit auch der Ermittlung des Gesamtumsatzes reformiert. Die Berechnung des Gesamtumsatzes ist dabei nicht nur für den Kleinunternehmer relevant, sondern auch für die Istbesteuerung gemäß § 20 UStG, die Übergangsfristen zur Einführung der E-Rechnung (§ 27 Abs. 38 S. 1 Nr. 2 UStG) und die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung gemäß § 24 UStG. Durch die Zusammenfassung sämtlicher Berechnungsgrundlagen in § 19 Abs. 2 UStG ergeben sich Gestaltungsansätze. Es ist kein redaktioneller Hausnummernwechsel.

1. Ausgangslage

§ 19 Abs. 2 UStG definiert den Begriff Gesamtumsatz. Gesamtumsatz ist die nach vereinnahmten Entgelten berechnete Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Abgezogen werden:

- Steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 Buchst. i, Nr. 9 Buchst. b und Nr. 11–29 UStG
- Steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 Buchst. a–h, Nr. 9 Buchst. a und Nr. 10 UStG, wenn es sich um Hilfsumsätze handelt

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 UStG bleiben Umsätze mit Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes außer Ansatz. …

Den Artikel weiterlesen:

Weiterlesen →

Wer die Parkzeit auf privatem Parkplatz überschreitet, trägt die Abschleppkosten

Wer auf einem privaten, gebührenpflichtigen Parkplatz länger parkt als auf dem Parkschein ausgewiesen, nutzt die Fläche unbefugt. Der Eigentümer darf das Fahrzeug nach einer Entscheidung des BGH regelmäßig sofort abschleppen lassen und muss nicht abwarten. Eine generelle Beauftragung eines Abschleppunternehmens ist ebenfalls zulässig, wenn dieser vertraglich zu einer vorherigen Prüfung verpflichtet bleibt.

Weiterlesen →



Gepäckverlust im Urlaub mindert den Reisepreis

Geht auf einer Pauschalreise Gepäck verloren oder wird es beschädigt, können Reisende neben dem Ersatz der Gegenstände auch eine Minderung des Reisepreises verlangen. Das LG Frankenthal sprach einer fünfköpfigen Familie nach dem Verlust eines Koffers und der Beschädigung eines Kinderwagens rund 35 Prozent des Reisepreises zu.

Weiterlesen →

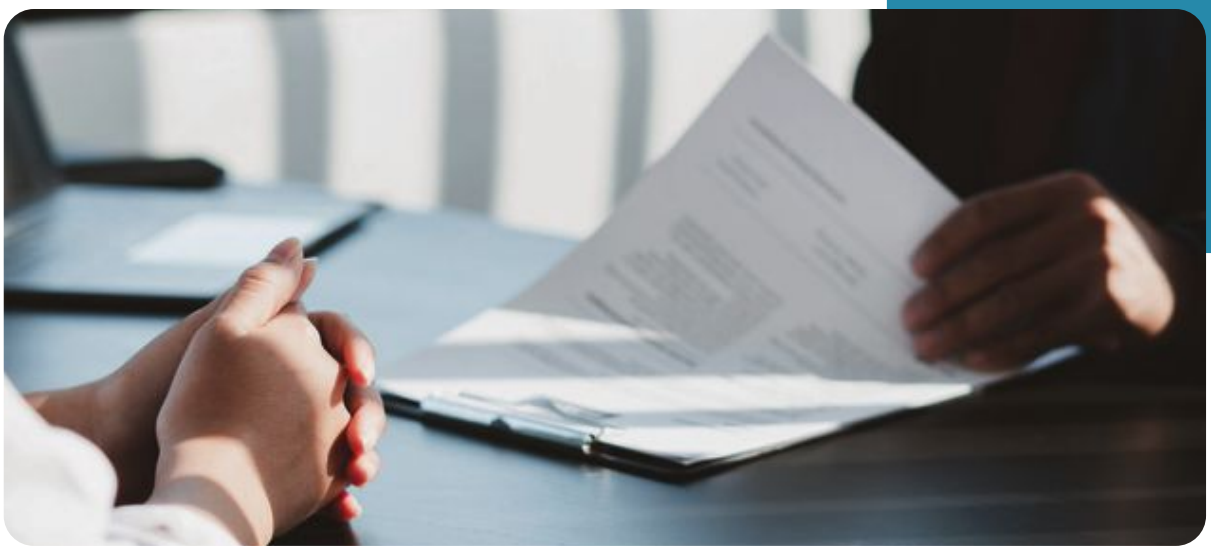


Stromkosten für Elektro-Dienstwagen richtig erstatten

Seit 2026 dürfen Arbeitgeber Stromkosten für privat nutzbare Elektro- und Hybrid-Dienstwagen nicht mehr mit den bisherigen Pauschalen erstatten. Erforderlich ist der Nachweis der geladenen Strommenge. Erstattet werden können die tatsächlichen Stromkosten oder eine Strompreispauschale von 0,34 EUR je kWh. Das LfSt Bayern erläutert unter anderem die Nachweise, das Wahlrecht und die Behandlung mehrerer Fahrzeuge.

Weiterlesen →





Mehrere Jobs beim selben Arbeitgeber bilden ein Beschäftigungsverhältnis

Mehrfachbeschäftigungen und Nebentätigkeiten zählen zu den klassischen Prüffeldern der Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung. Die Beitragsserie erläutert die wesentlichen sozialversicherungsrechtlichen Besonderheiten bei Nebentätigkeiten und zeigt typische Praxisfälle, Fehlerquellen sowie Handlungsempfehlungen für Arbeitgeber und Entgeltabrechner auf. Los geht es im ersten Teil der Serie mit den SV-rechtlichen Besonderheiten und Fallstricken bei der Mehrfachbeschäftigung beim selben oder bei verschiedenen Arbeitgebern.

Grundprinzip: Jede Tätigkeit eigenständig zu beurteilen

Der Begriff der Hauptbeschäftigung ist gesetzlich nicht definiert, sondern wurde durch Verwaltungspraxis und Rechtsprechung entwickelt. Er ist insbesondere bei Mehrfachbeschäftigungen sowie der Kombination von Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit von Bedeutung.

Als Hauptbeschäftigung gilt regelmäßig die versicherungspflichtige Beschäftigung, die den Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit bildet. Maßgeblich sind vor allem die wirtschaftliche Bedeutung (Arbeitsentgelt), der zeitliche Umfang sowie die Versicherungspflicht. Bei mehreren Beschäftigungen wird häufig die wirtschaftlich bedeutendste Tätigkeit als Hauptbeschäftigung angesehen; eine gesetzliche Rangfolge besteht jedoch nicht.

Die Einordnung als Hauptbeschäftigung hat allerdings keine automatische Wirkung auf weitere Tätigkeiten. Vielmehr gilt der Grundsatz, dass jede Tätigkeit sozialversicherungsrechtlich eigenständig zu beurteilen ist. Jedoch hat in einigen Konstellationen auch die Aufnahme einer Nebentätigkeit sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen auf die Hauptbeschäftigung.

Mehrere Tätigkeiten beim selben Arbeitgeber

Für eine Mehrfachbeschäftigung beim selben Arbeitgeber gilt:

Einheitliches Beschäftigungsverhältnis bei mehreren Beschäftigungen

Übt ein Arbeitnehmer mehrere Tätigkeiten für denselben Arbeitgeber aus, werden diese sozialversicherungsrechtlich als einheitliches Beschäftigungsverhältnis betrachtet. Entscheidend ist dabei ausschließlich die sogenannte Arbeitgeberidentität. Es kommt nicht darauf an, ob die Tätigkeiten unterschiedlich ausgestaltet sind oder in verschiedenen Bereichen des Unternehmens ausgeübt werden. …

Den Artikel weiterlesen:

Weiterlesen →

İşbirliği Gücü



Kontakt

Türkisch-Deutscher Unternehmerverein e.V. NRW

+49 171 3001989 info@tdu-nrw.de

www.tdu-nrw.de

Impressum

TDU Newsletter bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Türkisch-Deutscher Unternehmerverein e.V. NRW gerne zur Verfügung.TDU Newsletter unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: Jo Panuwat D - stock.adobe.com, Seite 4: Phimwilai - stock.adobe.com, Seite 6: ALEKSANDR KHMELIOV, Seite 6: icedea - stock.adobe.com, Seite 7: PaeGAG - stock.adobe.com, Seite 1: Jo Panuwat D - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de

TDU
Türkisch-Deutscher
Unternehmerverein e.V.
NRW